

Kleine Anfrage

der Abg. Felix Schreiner und Ulrich Lusche CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Beteiligung Baden-Württembergs im Verfahren zur Suche eines atomaren Tiefenendlagers in der Schweiz

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht die Ergebnisse der sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudie im Rahmen des Sachplanverfahrens für ein atomares Tiefenendlager in der Schweiz?
2. Wie beurteilt sie aus ihrer Sicht die darin formulierten Auswirkungen auf deutsche Gemeinden und Südbaden?
3. Sieht sie sich in ihrer bisherigen Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf deutsches Staatsgebiet bestätigt?
4. Hinsichtlich welcher Kriterien will sie auf die „absolute Gleichbehandlung der Kommunen auf Schweizer und deutscher Seite“ (vgl. Landtagsdrucksache 15/5591, Antwort auf Frage 7) achten?
5. Ist ihr bekannt, wann die Schweiz eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu den möglichen Standorten einleiten wird und ob diese nach der Espoo-Konvention erfolgt?

11. 12. 2014

Schreiner, Lusche CDU

Begründung

Im Rahmen des Verfahrens zur Suche eines atomaren Tiefenendlagers in der Schweiz wurde eine sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie vorgelegt, die die Auswirkungen auf die Regionen untersucht, in denen ein Standort nach derzeitigem Verfahrensstand möglich wäre.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 20. Januar 2015 Nr. 35-4654.17 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht die Ergebnisse der sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudie im Rahmen des Sachplanverfahrens für ein atomares Tiefenendlager in der Schweiz?

Nachdem in der Schweiz die Festlegung der Standorte für ein Tiefenlager nach dem Sachplan alleine anhand von Sicherheitskriterien erfolgen soll, kommt den sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudien (SÖW), die im Wesentlichen auf einer Nutzwertanalyse beruhen, im Auswahlverfahren keine Bedeutung für die Entscheidung über den Standort des Tiefenlagers zu. Die Ergebnisse sollen aber in die Gesamtbewertung für den Bundesratsentscheid zu Etappe 2 – voraussichtlich im Jahr 2017 – einfließen. Die SÖW-Berichte sind deshalb lediglich als ein Zwischenschritt im Sachplanverfahren zu sehen, und zwar als eine Grundlage für die Ausarbeitung einer Entwicklungsstrategie in Etappe 3 im Hinblick auf mögliche Tiefenlager in der jeweiligen Standortregion. Die SÖW können für die Regionalentwicklungsstrategien Anhaltspunkte liefern.

2. Wie beurteilt sie aus ihrer Sicht die darin formulierten Auswirkungen auf deutsche Gemeinden und Südbaden?

3. Sieht sie sich in ihrer bisherigen Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf deutsches Staatsgebiet bestätigt?

Zur Beurteilung der Auswirkungen eines Tiefenlagers und der zu dessen Erschließung erforderlichen Oberflächenanlagen haben die sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudien (SÖW) ein Ziel- und Indikatorensystem mit über 40 Indikatoren (Messgrößen) für die Wirkungsbereiche Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft festgelegt, wobei die möglichen nuklearen Auswirkungen nicht einbezogen werden. In den für die einzelnen Standortregionen nunmehr vorliegenden SÖW fehlt damit – wie auch im Rahmen der von der Schweiz vorgesehenen UVP (vgl. Ziff. 5) – ein wesentlicher Aspekt. Deshalb unterscheiden sich dort die ökologischen Wirkungen eines Tiefenlagers nicht grundlegend von denen eines mittleren Industriebetriebes. Lediglich hinsichtlich der Wirtschaftsindikatoren wurde die gesamte Standortregion einschließlich der deutschen Seite betrachtet. Bei den Umwelt- und Gesellschaftsindikatoren standen die lokalen Wirkungen der Standortareale und der Bauwerke (jedoch ohne Schachtkopfanlagen) im Vordergrund, die zum Teil, etwa bezüglich der Sichtbeziehungen, auch grenzüberschreitend betrachtet wurden.

Die Landesregierung sieht in Übereinstimmung mit der deutschen Expertengruppe Schweizer Tiefenlager (ESchT) die Notwendigkeit, dass auch die nuklearen Auswirkungen eines Tiefenlagers, einschließlich seiner Oberflächen- und Schachtkopfanlagen mindestens auf dem Niveau einer strategischen Umweltprüfung frühzeitig betrachtet werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Nachdem die Regionalkonferenzen in allen Regionen mit Ausnahme von „Nördlich Lägern“ jeweils nur einen Standort für die Oberflächenanlagen vorgeschlagen haben, kann die SÖW lediglich bei der endgültigen Standortfestlegung der Oberflächenanlagen in der Region „Nördlich Lägern“ für die Standortwahl eine Rolle spielen. In der SÖW wird z.B. aufgezeigt, dass der weniger grenznahe Standort NL 6 – Stadel (ZH) – bei einer Gesamtwürdigung weniger gravierende Auswirkungen als der grenznahe Standort NL 2 – Weiach (ZH) aufweist. Die Landesregierung unterstützt deshalb auch weiterhin die Haltung des Landkreises Waldshut und der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, den Standort Weiach für die Errichtung der Oberflächenanlagen abzulehnen.

4. Hinsichtlich welcher Kriterien will sie auf die „absolute Gleichbehandlung der Kommunen auf Schweizer und deutscher Seite“ (vgl. Landtagsdrucksache 15/5591, Antwort auf Frage 7) achten?

In Etappe 3 werden zwei Handlungsfelder im Vordergrund stehen. Um mögliche negative Wirkungen eines Tiefenlagers in Bezug auf die wirtschaftlichen, umweltrelevanten und gesellschaftlichen Aspekte in der Standortregion zu kompensieren, sieht das Sachplanverfahren Abgeltungs- und Kompensationszahlungen für die Region vor, in der ein Tiefenlager realisiert werden soll. Mit den festgelegten Mitteln sollen insbesondere regionale Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Vor der Einreichung der Rahmenbewilligungsgesuche müssen die Grundlagen für Kompensationsmaßnahmen und für die Beobachtung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen erarbeitet sowie die Frage der Abgeltungen geregelt werden.

Im Schlussbericht der SÖW ist für den Bereich Wirtschaft dazu ausgeführt: „Für die Übernahme einer nationalen Aufgabe sind Abgeltungen vorgesehen. Höhe und Verteilerschlüssel von Abgeltungen werden erst in Etappe 3 des Sachplanverfahrens festgelegt. Entsprechend werden diesbezüglich alle Regionen gleich bewertet. Konflikte zu anderen Erschließungsvorhaben und Investitionen des Tiefenlagers von bleibendem Wert für die öffentliche Hand haben aus heutiger Sicht in keiner der sechs Regionen eine Bedeutung.“ Kriterien für die Festlegung bzw. Aushandlung dieser Zahlungen werden in der Schweiz derzeit erarbeitet. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass auch für die entsprechenden betroffenen deutschen Kommunen in der Standortregion befriedigende Festlegungen in Etappe 3 getroffen werden.

Des Weiteren wird in Etappe 3 besonders darauf zu achten sein, dass bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Rahmenbewilligungsgesuches die Umweltauswirkungen eines Tiefenlagers und seiner Oberflächenanlagen auf deutsches Staatsgebiet mit der gleichen Prüftiefe wie für das Schweizer Staatsgebiet untersucht werden.

5. Ist ihr bekannt, wann die Schweiz eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu den möglichen Standorten einleiten wird und ob diese nach der Espoo-Konvention erfolgt?

In der kommenden Etappe 3 werden die verbleibenden Standorte vertieft auf ihre Eignung für ein Tiefenlager untersucht. Um einen gleichwertigen sicherheitstechnischen Kenntnisstand zu erhalten, sind aus heutiger Sicht in Etappe 3 bewilligungspflichtige erdwissenschaftliche Untersuchungen (3-D-Seismiken inklusive Tief- bzw. Sondierungsbohrungen) notwendig. Nach heutiger Planung wird sich die Nagra im Jahr 2019/2020 zur Realisierung eines Tiefenlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (SMA) und hochradioaktive Abfälle (HAA) auf einen Standort (Kombilager) oder auf zwei Standorte, je einen für SMA und HAA festlegen, für die sie Rahmenbewilligungsgesuche ausarbeiten wird. Die Rahmenbewilligungsgesuche werden dann auch die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beinhalten.

In der Schweiz sind im Unterschied zu Deutschland nukleare Aspekte nicht Teil der UVP, sondern werden entsprechend dem Schweizer Kernenergiegesetz erst im Rahmen der Sicherheitsnachweise für die Betriebsphase und Langzeitsicherheit in einem mehrstufigen Bewilligungsverfahren begutachtet. Die Aufteilung der Prüfung anhand konventioneller Wirkungen, wie etwa Lärm- und Staubimmissionen während der Bauphase, und nuklearer Wirkungen steht im Widerspruch zur von der Schweiz ratifizierten Espoo-Konvention, der ein umfassender, auch die radiologischen Wirkungen mit einschließender Prüfungsansatz zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren zugrunde liegt. Die Frage, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann, und die Frage der Koordination der UVP-Verfahren für das Rahmenbewilligungs- und das Bewilligungsverfahren für das Felslabor, das zur Erkundung der untertägigen Standortverhältnisse dienen soll, prüft derzeit das Bundesamt für Energie der Schweiz im Hinblick auf die Etappe 3.

Das Umweltministerium hat mehrfach darauf hingewiesen, dass zumindest eine konzeptionelle Betrachtung der radiologischen Belastungen aus Normalbetrieb und bei zu unterstellenden Ereignissen zu einem frühen Zeitpunkt notwendig ist, zuletzt bei einem Gespräch mit dem schweizerischen Beirat Entsorgung im Oktober letzten Jahres. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat die Hinweise der deutschen Seite aufgegriffen und beabsichtigt hierzu einen Workshop mit Vertretern aus Deutschland und der Schweiz, auch unter Beteiligung der ESchT, Ende März 2015 durchzuführen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor